

Dienstvertrag Datenschutzklausel

1. *Für dieses Dienstverhältnis ist der Kollektivvertrag Filmberufe bzw. der Allgemeine Kollektivvertrag des Fachverbands der Film- und Musikwirtschaft maßgeblich. Das Medienprivileg des Arbeitgebers ist gegenüber dem Recht des Arbeitnehmers auf Datenschutz, insbesondere im Zusammenhang mit audio/audiovisuellem Material, vorrangig.*
2. *Der Arbeitnehmer bestätigt, dass der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten die im Dienstverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers, insbesondere*
 - a. *Stammdaten (Name, Vorname, Hauptwohnsitz, Adresse, Mail Adresse, Telefon- und Faxnummer, berufliche und private Kontaktdaten einschließlich Kontaktpersonen und deren Funktion, Geburtsort, Geburtsdatum, Kundennummer, Sprache und KFZ-Kennzeichen sowie PKW-Modell),*
 - b. *die Daten in Ausweisen (z.B. Reisedokument, Personalausweis, Führerschein etc. samt ausstellender Behörde, Laufzeit, Staatsangehörigkeit),*
 - c. *die Daten zu Zahlungsart und im Zusammenhang mit Zahlungen, insbesondere mit EC-Karten, Kreditkarten und Bankkarten,*
 - d. *Daten, die in Ton/Bild/Tonbildaufnahmen enthalten sind,*
 - e. *besonders berücksichtigungswürdige Daten gemäß Art 9 DSGVO (insbesondere Daten zur Herkunft und Gesundheitsdaten, insbesondere im Zusammenhang mit Versicherungen zur Absicherung der Fertigstellung der Produktion (Completion Bonds),*

jedenfalls zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- *Lohn-, Gehalts-, Entgeltsverrechnung,*
- *Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten,*
- *Wahrnehmung arbeitsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer,*
- *Verwertung von im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis entstandenen Ton/Bild/Tonbildaufnahmen im Umfang der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Rechteinräumung,*
- *Archivierung,*
- *Förderansuchen, Förderungen und die damit verbundenen Verfahren und Verpflichtungen,*
- *Weitergabe an Versicherungen*

- *Wahrung von Persönlichkeitsrechten und Erfüllung von Hinweispflichten,*
- *Verwaltung und Sicherheit der Datenverarbeitungssysteme des Arbeitgebers,*
- *Veröffentlichung beruflicher Kontaktdaten,*
- *Wahrnehmung eigener Rechte des Arbeitgebers,*

Weiters ist der Arbeitgeber zur Wahrnehmung seiner Rechte (insbesondere aus dem Dienstverhältnis) zur Übermittlung der Daten an Vertragspartner (insbesondere Koproduzenten, Auftraggeber, Verleih- und Vermarktungspartner, Bildschnitt, Tonstudios), Versicherungsunternehmen aller Art, das Österreichische Filminstitut und andere Fördergeber, Verwertungsgesellschaften, Kooperationspartner und Erfüllungsgehilfen berechtigt. Ebenso ist der Arbeitgeber berechtigt, die Genannten seinerseits zur Übermittlung der Daten an Dritte zu berechtigen, wenn dies zur Auswertung des Ton/Bild/Ton-Bild-Materials erforderlich ist.

Die umfassende Berechtigung des Arbeitgebers zur Herstellung, Bearbeitung, Übermittlung, Veränderung und Verwertung des Werks, seiner Teile und sonstigen dafür angefertigten audio/audi-visuellen Materials, an dem der Arbeitnehmer mitwirkt, bezweckt den Schutz insbesondere folgender Rechte des Arbeitgebers und gilt als anerkannt: Schutz des Eigentums, der unternehmerischen Freiheit, der Meinungs- und Informationsfreiheit und der Kunstfreiheit des Arbeitgebers. Zu diesen Zwecken ist die Speicherung, Verarbeitung, Veröffentlichung, Veränderung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers stets uneingeschränkt zulässig, insbesondere von Daten in Ton- und Bildmaterial aller Art, ferner aller Daten, die der Arbeitgeber an Auftraggeber, Lizenznehmer oder Fördergeber für den Erhalt von Förderungen übermitteln muss, ferner zur Herstellung unterschiedlicher Fassungen des Werks, seiner Teile und zukünftiger Werke, sowie im branchenüblichen Ausmaß zur Nennung im Zusammenhang mit dem Mitwirken des Arbeitnehmers an der Herstellung des Filmwerks, gemäß § 39 UrhG und anderen gesetzlichen Vorschriften.

Der Arbeitnehmer erteilt zusätzlich seine ausdrückliche Einwilligung zu diesen oben genannten Verarbeitungen seiner personenbezogenen Daten. Der Arbeitnehmer kann diese Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen. Ihm stehen im gesetzlichen Umfang das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Datenverarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Der Widerruf lässt andere Rechtsgrundlagen, die die Datenverarbeitung durch den Arbeitgeber zulassen, unberührt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich aber, die Rechte des Arbeitgebers zur Verwertung von Ton/Bild/Tonbildaufnahmen, die im Rahmen des Dienstverhältnisses mit dem Arbeitgeber entstanden sind, in keiner Weise zu beeinträchtigen. Der Arbeitnehmer hält den Arbeitgeber diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.